

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ÜBER DIE WILDSCHUTZGEBIETE

Gestützt auf Art. 28 Abs. 2 und Art. 38 des kantonalen Jagdgesetzes
von der Regierung erlassen am 18. Mai 2010

I. Bezeichnung, Beschrieb und Kennzeichnung

| | |
|--|---|
| Allgemeine Bezeichnung der Wildschutzgebiete | <p>Die Wildschutzgebiete im Kanton Graubünden werden wie folgt unterschieden:</p> <ul style="list-style-type: none">A. Schweizerischer Nationalpark;B. Eidgenössische Jagdbanngebiete;C. Kantonale Wildschutzgebiete. |
| Bezeichnung der kantonalen Wildschutzgebiete | <p>Die kantonalen Wildschutzgebiete werden in allgemeine und besondere Wildschutzgebiete unterteilt.</p> |
| Bezeichnung der besonderen Wildschutzgebiete | <p>Den besonderen Wildschutzgebieten werden folgende Wildasyle zugeordnet:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Hochjagdasyle;b) Rehasyle;c) Murmeltierasyle;d) Niederjagdasyle;e) Hasenasyle;f) Federwildasyle;g) Wasserflugwildasyle. |
| Beschrieb | <p>Für die Grenzen des Schweizerischen Nationalparkes ist die nachgeführte und jeweils aktuelle Landeskarte 1:25'000 massgebend.</p> <p>Die eidgenössischen Jagdbanngebiete und die kantonalen Wildschutzgebiete sowie deren Grenzverlauf sind im Anhang nach Jagdbezirken aufgeführt. Der Grenzverlauf wird im Uhrzeigersinn nach den Landeskarten 1:25'000 beschrieben. Soweit erforderlich, werden zusätzlich lokale Ortsbezeichnungen verwendet.</p> <p>Grenzen von Wasserflugwildasylen, die durch einen bestimmten Abstand zum Gewässer (z.B. Uferstreifen von 100 m) definiert sind, werden im Gelände nicht markiert.</p> |
| Kennzeichnung | <p>Die Grenze des Schweizerischen Nationalparkes ist mit gelber Farbe markiert.</p> <p>Die Grenzen der eidgenössischen Jagdbanngebiete und der kantonalen Wildschutzgebiete sind mit den Farben rot und gelb gekennzeichnet. Rot befindet sich auf der Seite des Wildschutzgebietes.</p> |

II. Jagdverbot

| | |
|--|--|
| Allgemeines Jagdverbot 1. Grundsatz | Im Schweizerischen Nationalpark, in eidgenössischen Jagdbanngebieten und in allgemeinen Wildschutzgebieten gilt ein allgemeines Jagdverbot. |
| 2. Ausnahmen | In allgemeinen Wildschutzgebieten ist die Pass- und Fallenjagd ab 1. Dezember gestattet. Im Rahmen der Jagdbetriebsvorschriften können eidgenössische Jagdbanngebiete und kantonale Wildschutzgebiete nach Massgabe der Gesetzgebung von Bund und Kanton für die Jagd geöffnet werden. |
| Beschränktes Jagdverbot | In Hochjagdasylen gilt das Jagdverbot für die Dauer der ordentlichen Hochjagd und in Niederjagdasylen für die Dauer der Niederjagd. In Niederjagdasylen ist die Pass- und Fallenjagd ab 1. Dezember gestattet. In Reh-, Murmeltier-, Hasen-, Federwild- und Wasserflugwildasylen gilt das Jagdverbot nur für die betreffenden Wild- und Vogelarten. |

III. Zutrittsverbot

| | |
|------------|---|
| Verbote | Jagdberechtigte dürfen auf der Jagd oder zur Ausübung der Jagd im freien Jagdgebiet den Schweizerischen Nationalpark, die eidgenössischen Jagdbanngebiete und die allgemeinen Wildschutzgebiete weder betreten noch durchqueren. In Hoch- und Niederjagdasylen gilt dieses Verbot nur während den entsprechenden Jagdzeiten. |
| Ausnahmen | Auf den im Anhang bezeichneten Wegen und Strassen dürfen eidgenössische Jagdbanngebiete und allgemeine Wildschutzgebiete sowie Hoch- und Niederjagdasyle durchquert werden. In einzelnen allgemeinen Wildschutzgebieten wird dieses Durchgangsrecht zeitlich beschränkt. Für Reh-, Murmeltier-, Hasen-, Federwild- und Wasserflugwildasyle besteht kein Zutrittsverbot. Das zuständige Departement kann Jägern, welche innerhalb eines Eidgenössischen Jagdbanngebietes, eines allgemeinen Wildschutzgebietes, eines Hochjagdasyles oder eines Niederjagdasyles wohnen, Ausnahmegewilligungen erteilen. |
| Nachsuchen | Für die Nachsuche auf angeschossenes Wild gelten Artikel 23 und 24 der Regierungsrätlichen Jagdverordnung. |

IV. Jagdhunde

Schnallen von Jagdhunden

Längs der Grenze des Schweizerischen Nationalparkes sowie längs der Grenzen von eidgenössischen Jagdbanngebieten, von allgemeinen Wildschutzgebieten, von Niederjagdasylen und von Hasenasylen dürfen innerhalb einer Zone von 200 m Breite mit Ausnahme von Schweisshunden keine Jagdhunde geschnallt werden.

Jagdhunde, die Wild in den Schweizerischen Nationalpark, in eidgenössische Jagdbanngebiete, in allgemeine Wildschutzgebiete sowie in Niederjagd- oder Hasenasyle verfolgen, sind vom Jäger abzurufen.

Verwenden von Jagdhunden in Hasenasylen

In Hasenasylen ist die Ausübung der Jagd mit Jagdhunden untersagt.

Beim Betreten oder Durchqueren von Hasenasylen ist der Hund an der Leine zu führen.

V. Schlussbestimmungen

Weitere Bestimmungen

Zusätzlich zu diesen allgemeinen Bestimmungen über die Wildschutzgebiete gelten die weiteren Einschränkungen und Verbote gemäss eidgenössischer und kantonaler Gesetzgebung. Dazu gehören namentlich Artikel 11 Absatz 5, Artikel 17 Absatz 1 Litera e und f und Artikel 18 Absatz 1 Litera e des eidgenössischen Jagdgesetzes sowie Artikel 5 der Bundesverordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete.

Aufhebung bisherigen Rechtes

Die allgemeinen Bestimmungen über die Wildschutzgebiete vom 25. Mai 2004 und der dazugehörige Anhang werden aufgehoben.

Inkrafttreten

Diese Bestimmungen mit dem entsprechenden Anhang treten am 1. September 2010 in Kraft.

Namens der Regierung
 Der Präsident: *Claudio Lardi*
 Der Kanzleidirektor: *Claudio Riesen*